

**Handbuch
zur Meldung der Jahresrechnungsstatistik 2019
(JR)**

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
1 Vorwort.....	4
2 Grundsätze zur Statistikmeldung.....	5
2.1 Fristverlängerungen	5
2.2 Ein- und Auszahlungen	5
2.3 Verwehr- und Vorschusskonten / durchlaufende Gelder	5
2.4 Meldung nach finanzstatistischer Systematik.....	5
2.5 Beachtung der Bereichsabgrenzung	6
2.5.1 Bereichsabgrenzung A (Zahlungsströme i. Z. m. Verwaltungstätigkeit)	6
2.5.2 Bereichsabgrenzung B (Zahlungsströme i. Z. m. Finanzierungstätigkeit)	8
3 Meldewege IDEV und eStatistik.core	9
3.1 Über IDEV.....	9
3.2 Über ekom21-KGRZ Hessen	9
3.3 Über eStatistik.core.....	9
4 Hinweise zum Ausweis ausgewählter Sachverhalte.....	10
4.1 Asylleistungen.....	10
4.2 Meldung des Produkts 611 „Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen“	11
4.3 Meldung des Produkts 612 „Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft“	11
5 Gesetzliche Grundlage der statistischen Erhebung	12

Abkürzungsverzeichnis

BGBI.	Bundesgesetzblatt
BStatG	Bundesstatistikgesetz
FPStatG	Finanz- und Personalstatistikgesetz
Gem.	Gemeinde(n)
Gem./Gv.	Gemeinden/Gemeindeverbände
IDEV	Internet Datenerhebung im Verbund
IT	Informationstechnik
KA	kreisangehörige Gemeinden (inkl. Sonderstatusstädte)
KFS	kreisfreie Städte
LK	Landkreise
SGB	Sozialgesetzbuch
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung

1 Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Berichtspflichtige,

hiermit halten Sie das erste „Handbuch der Jahresrechnungsstatistik“ mit wichtigen Informationen und Hinweisen zur Erstellung und Abgabe der Jahresrechnungsstatistik 2019 in Ihren Händen. Hiermit möchten wir Ihnen ein übersichtliches Dokument bieten, in dem viele Fragen beantwortet werden und welches Ihnen als Nachschlagewerk dienen soll. Wir sind uns bewusst, dass wir mit diesem Handbuch nicht auf alle Ihre Fragen eingehen können. Allerdings haben wir uns bemüht, alle wesentlichen Grundsätze, Informationen und Hinweise in diesem Dokument aufzuführen. Sollten Sie weiteren Klärungsbedarf haben, dann steht Ihnen unser Team der Gemeindefinanzen telefonisch oder per E-Mail gerne zur Beratung zur Verfügung.

Wir bitten Sie, bei der Erstellung und Abgabe der statistischen Meldung dieses Handbuch zu Rate zu ziehen. Dadurch können Rückfragen minimiert und Ihre Zeitressourcen geschont werden. Aus diesem Grund haben wir besonders bedeutsame Punkte und wichtige Änderungen im Inhaltsverzeichnis mit einem Ausrufezeichen kenntlich gemacht, mit der Bitte diese aufmerksam zu lesen. Damit Sie die für Sie wichtigen Abschnitte schneller finden, stehen hinter den Betitelungen Hinweise auf die betroffenen Körperschaftsgruppen in Form von Kürzeln.

Zur Datenübermittlung steht Ihnen ausschließlich das Online-Meldeverfahren eStatistik.core zur Verfügung. Weitere Informationen hierzu finden Sie in Kapitel 3 sowie der Anlage „Anleitung zur Nutzung der Webanwendung eStatistik.core“.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieses Nachschlagewerks!

Mit freundlichen Grüßen,
ihr Team der Gemeindefinanzen

2 Grundsätze zur Statistikmeldung

2.1 Fristverlängerungen

Fristverlängerungen sind grundsätzlich nur im Ausnahmefall möglich. **Fristverlängerungen** sind **mindestens eine Woche vor Abgabetermin schriftlich und begründet per E-Mail** an rechnungsstatistik@statistik.hessen.de zu **beantragen**. Verlängerungsbitten nach Ablauf der Abgabefrist können nicht berücksichtigt werden!

2.2 Ein- und Auszahlungen

Es sind nur die **zahlungswirksamen** und **valutagerechten Ein- und Auszahlungen zu melden**, jeweils in vollen Euro. Da **nur Stromgrößen der Finanzrechnung** erhoben werden, sind Zahlungsströme aufgrund von internen Leistungsverrechnungen (ILV), Umbuchungen, Korrekturen aus Vorjahren und aus der Kostenleistungsrechnung (KLR) nicht zu melden, da hier keine Zahlungswirksamkeit vorliegt.

Nach § 38 Abs. 2 GemHVO ist die **Verrechnung von Ein- und Auszahlungen nicht zulässig**. Die Zahlungsflüsse müssen auch statistisch einzeln in den jeweiligen Konten gemeldet werden (**Bruttoprinzip**). **Ausnahmen** i. S. d. §16 Abs. 1 bilden **Steuern, Gebühren, Beiträge und Umlagen**, wo eine Absetzung zulässig ist.

Auch die Auszahlungen sind mit einem positiven Vorzeichen zu melden.

Minusbeträge bitten wir – abgesehen von der Gewerbesteuerumlage – generell zu erläutern. Diese Erläuterung können Sie per E-Mail mitteilen.

2.3 Verwahr- und Vorschusskonten / durchlaufende Gelder

Ein- und Auszahlungen, die auf Verwahr- oder Vorschusskonten gebucht werden, können in der Statistik nicht verarbeitet werden und **müssen** zwingend vor der statistischen Meldung **ihrer Zweckbestimmung entsprechend auf die zugehörigen Konten aufgeteilt werden**.

Wir bitten Sie, **Ein- bzw. Auszahlungen im Zusammenhang mit durchlaufenden Geldern** im Rahmen der Jahresrechnungsstatistik **nicht zu melden**, da diese **nicht im Haushalt veranschlagt** werden dürfen. **Verwahrte Treuhandgelder** sind **ebenfalls nicht zu melden** (sondern vom jeweiligen Eigentümer).

2.4 Meldung nach finanzstatistischer Systematik

In den letzten Jahren wurden häufig nicht zulässige Konten und Produkte gemeldet. Wir bitten Sie, **nur Produkte und Konten der finanzstatistischen Systematik** zu **verwenden**. **Sollte Ihre statistische Meldung unzulässige Konten und Produkte enthalten, ist eine Datenübermittlung** über das Online-Meldeverfahren eStatistik.core **nicht möglich!**

Als Hilfestellung zur Identifizierung nicht zulässiger Konten und Produkte stellen wir Ihnen in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz eine webbasierte Anwendung (JR-Prüftool) zur Vorprüfung zur Verfügung, welche Sie über unsere Homepage erreichen können. Weitere Informationen finden Sie in der Anlage zu unserem Ingangsetzungsschreiben.

2.5 Beachtung der Bereichsabgrenzung

Besonders häufig resultieren Rückfragen unsererseits aufgrund falscher Bereichsabgrenzungen. Dies führt sowohl bei uns als auch bei Ihnen zu einem hohen Korrekturaufwand. Wir bitten Sie daher bereits bei Statistikerstellung darauf zu achten, die Bereichsabgrenzungen so weit wie möglich zu kontrollieren. Nachfolgend eine Übersicht sowie einige Bemerkungen inkl. Beispielen zu den für die Jahresrechnungsstatistik relevanten Bereichsabgrenzungen A und B.

2.5.1 Bereichsabgrenzung A (Zahlungsströme i. Z. m. Verwaltungstätigkeit)

Die Bereichsabgrenzung A umfasst neun Bereiche (0 bis 8) und wird für Ein- und Auszahlungen im Zusammenhang mit der originären Verwaltungstätigkeit genutzt. Sie ist bei nachfolgenden Zahlungsarten anzuwenden (dabei bildet die letzte Ziffer die Bereichsabgrenzung):

Zahlungsart	Einzahlungskonten	Auszahlungskonten
Sonstige allgemeine Zuweisungen	6130 bis 6132	In Hessen nur 7352
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	6140 bis 6148	7310 bis 7318
Allgemeine Umlagen	In Hessen nur 6182	7371 bis 7373
Schuldendiensthilfen	6230 bis 6238	7320 bis 7328
Kostenerstattungen	6480 bis 6488	7450 bis 7458
Investitionszuweisungen	6810 bis 6818	7810 bis 7818

Die neun Bereichsabgrenzungen sind wie folgt definiert:

0 – Bund

Hierbei handelt es um alle Institutionen der Bundesrepublik Deutschland, wie zum Beispiel:

- Bundesministerien
- Bundeskassen

1 – Land

Hierbei handelt es um alle Institutionen des Landes Hessens UND anderer deutscher Bundesländer, wie zum Beispiel:

- Landesministerien
- Landeskassen
- Regierungspräsidien

2 – Gemeinden

Hierbei handelt es um alle Institutionen auf kommunaler Ebene des Landes Hessens UND anderer deutscher Bundesländer, wie zum Beispiel:

- Gemeinden und Gemeindeverbände
 - Kreisfreie Städte
 - Landkreise
 - Kreisangehörige Gemeinden
- Kommunale Bezirksverbände
 - Landeswohlfahrtsverbände
 - Bezirksverband Pfalz, Landschaftsverband Rheinland und andere

3 – Zweckverbände

Hierbei handelt es sich um Verbände und sonstige Organisationen in öffentlich-rechtlicher Form, die kommunale Aufgaben erfüllen und mindestens eine Gemeinde zum Mitglied haben

- Zweckverbände nach Zweckverbandsgesetzen (ausgenommen Sparkassenverbände)
- Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsverbände
- Gemeindeverwaltungsverbände

4 – gesetzliche Sozialversicherung

Hierbei handelt es sich um alle Träger der gesetzlichen Sozialversicherungen. Kommunale Versorgungskassen und –verbände sowie Träger der öffentlichen Zusatzversorgung sind der Bereichsabgrenzung 6 zuzuordnen. Träger der gesetzlichen Sozialversicherung sind:

- Kranken-, Pflege-, Unfall- und/oder Rentenkassen
- Bundesagentur für Arbeit (Arbeitslosenversicherung)

5 – Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen

Hierbei handelt es sich um alle öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (sog. FEU), an denen *die eigene kommunale Körperschaft unmittelbar* (direkt) *bzw. mittelbar* (indirekt, über andere Beteiligungen, z. B. Holdings) mindestens 50% der Anteile hält, zum Beispiel:

- Eigenbetriebe
- Unternehmen in privater Rechtsform
- Sparkassenzweckverbände

6 – Sonstige öffentliche Sonderrechnungen

Hierbei handelt es sich um alle öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (sog. FEU) des Bundes, der Länder oder kommunalen Körperschaften, die mehrheitlich öffentlich bestimmt sind, *die eigene kommunale Körperschaft unmittelbar* (direkt) *bzw. mittelbar* (indirekt, über andere Beteiligungen, z. B. Holdings) weniger als 50% der Anteile hält, zum Beispiel:

- Unternehmen in privater Rechtsform
- Sparkassenzweckverbände
- Kommunale Versorgungskassen und –verbände
- Träger der öffentlichen Zusatzversorgung

7 – Private Unternehmen

Alle Unternehmen, die nicht öffentlich bestimmt sind, zum Beispiel:

- Kapital- und Personengesellschaften
- Rechtsfähige Vereine und Stiftungen mit Gewinnerzielungsabsicht

8 – Übrige Bereiche

Alle natürlichen und juristischen Personen, die nicht den Bereichsabgrenzungen 0 bis 7 zugeordnet werden können, zum Beispiel:

- Privatpersonen
- Rechtsfähige Vereine und Stiftungen ohne Gewinnerzielungsabsicht
- Kirchen
- Europäische Gemeinden
- Institutionen der Europäischen Union

2.5.2 Bereichsabgrenzung B (Zahlungsströme i. Z. m. Finanzierungstätigkeit)

Die Bereichsabgrenzung B umfasst zehn Bereiche (0 bis 9) und wird für Ein- und Auszahlungen im Zusammenhang mit der Finanzierungstätigkeit genutzt. Sie ist bei nachfolgenden Zahlungsarten anzuwenden (dabei bildet die letzte Ziffer die Bereichsabgrenzung):

Zahlungsart	Einzahlungskonten	Auszahlungskonten
Zinszahlungen	6610 bis 6619	7510 bis 7519
Ausleihungen	6860 bis 6869	7860 bis 7869
Kreditaufnahme und -tilgung	6920 bis 6929	7920 bis 7929
Darlehen	6950 bis 6959	7950 bis 7959

Die Bereichsabgrenzungen 0 bis 6 sind wie im vorherigen Kapitel 2.5.1 ausgeführt definiert. Daher werden an dieser Stelle nur die Bereichsabgrenzungen 7 bis 9 erläutert:

7 – Kreditinstitute

Alle in- und ausländischen Institutionen, die sogenannte finanzielle Mittlertätigkeiten (Einlagenverwahrung, Kreditvergabe, Wertpapierinvestment) ausüben, zum Beispiel:

- Sparkassen und Sparkassenverbände
- Landesbanken (in Hessen WI-Bank)
- Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW-Bank)

Eine Übersicht der inländischen Kreditinstitute finden Sie auf der Homepage der Deutschen Bundesbank.

8 – Sonstiger inländischer Bereich

Diese Bereichsabgrenzung fasst die Bereichsabgrenzungen 7 und 8 der Bereichsabgrenzung A zusammen, abgesehen von ausländischen bzw. europäischen Institutionen. Demnach sind beispielhaft auszuführen:

- Inländischen Unternehmen, die nicht den Bereichsabgrenzungen 5 bis 7 dieser Bereichsabgrenzung B zuzuordnen sind
- Privatpersonen
- Rechtsfähige Vereine und Stiftungen
- Kirchen

9 – Sonstiger ausländischer Bereich

Die Bereichsabgrenzung entspricht der Bereichsabgrenzung 8. Jedoch werden hier nur diejenigen subsummiert, die ihren ständigen Sitz im Ausland haben, zum Beispiel:

- Ausländische Unternehmen
- Ausländische Privatpersonen
- Europäische Gemeinden
- Internationale Organisationen
- Einrichtungen der Europäischen Union

3 Meldewege IDEV und eStatistik.core

3.1 Über IDEV

Seit dem Erhebungsjahr 2018 ist es nicht mehr möglich, die Statistik mittels dem IDEV-Upload-Verfahren an uns zu senden. Hierfür steht ausschließlich das Online-Meldeverfahren eStatistik.core zur Verfügung.

3.2 Über ekom21-KGRZ Hessen

Berichtspflichtige, welche die „ekom21-KGRZ Hessen“ (ekom21) mit der Lieferung Ihrer Daten beauftragt haben, können seit dem Erhebungsjahr 2018 keine Freigabeerklärung mehr über IDEV übermitteln. Mit der Lieferung durch die ekom21 gehen wir davon aus, dass Sie damit einverstanden sind.

Die inhaltliche Verantwortung für die Zahlen bleibt trotz der Beauftragung der ekom21 bei Ihnen als Kommune, da die gesetzliche Auskunftspflichtung bei der Gemeinde liegt.

3.3 Über eStatistik.core

Seit dem Erhebungsjahr 2019 ist ausschließlich das Online-Meldeverfahren eStatistik.core zu nutzen. Ausführliche Informationen zu dem Online-Meldeverfahren finden Sie unter:

<https://erhebungsportal.estatistik.de/Erhebungsportal/#ObQLADe7tl/melden-ueber-core>

Wenn Sie Ihre csv-Datei in eStatistik.core hochladen, bekommen Sie unmittelbar eine Fehlermeldung, falls Sie ein unzulässiges finanzstatistisches Konto, Produkt oder Berichtsstellennummer verwendet haben. Sie haben also die Möglichkeit, Fehler im Voraus zu eliminieren und reduzieren somit die Anzahl an Rückfragen.

Eine Anleitung zur Einrichtung von eStatistik.core finden Sie in der Anlage zu unserem Eingangsetzungsschreiben („Anleitung zur Nutzung der Webanwendung eStatistik.core“) und auf unserer Webseite unter:

<https://statistik.hessen.de/online-erhebung/erhebungsunterlagen/oeffentliche-finanzen>

Sollten bei Ihnen technische Probleme auftauchen oder Ihre Zugangsdaten nicht mehr zur Verfügung stehen, bitten wir Sie, sich per E-Mail (estatistik.core@destatis.de) an das Statistische Bundesamt zu wenden.

Bitte beachten Sie, dass eStatistik.core kein Bemerkungsfeld zur Verfügung stellt. Sollten Sie wichtige Informationen zu Ihrer statistischen Meldung haben, bitten wir Sie, uns diese per E-Mail an rechnungsstatistik@statistik.hessen.de zu übermitteln.

4 Hinweise zum Ausweis ausgewählter Sachverhalte

4.1 Asylleistungen

Im Gegensatz zur Vierteljährlichen Kassenstatistik 2020 sind Auszahlung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in der Jahresrechnungsstatistik 2019 im Konto 7339 i. V. m. dem Produkt 313 zu melden. Ab der kommenden Erhebung im Kalenderjahr 2021 werden die Auszahlungen in „innerhalb von Einrichtungen“ (Konto 7332) und „außerhalb von Einrichtungen“ (Konto 7331) unterteilt.

Vor dem Hintergrund, dass Zahlungsflüsse im Zusammenhang mit dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) häufig nicht korrekt gemeldet werden, nachfolgend eine Aufstellung der wichtigsten Sachverhalte im Rahmen der Vierteljährlichen Kassenstatistik und der finanzstatistischen Ausweisung:

Sachverhalt	Statistische Ausweisung	
	Produkt	Konto
<i>Einzahlungen i. Z. m. dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)</i>		
„Kleine Pauschale“ bzw. „Große Pauschale“ aus dem Landesaufnahmegesetz	313	6141
Erstattungen des Landes z.B. für unbegleitete Minderjährige oder Integrationskurse		6481
Vom Landkreis erhaltene Kostenerstattungen, sofern die kreisangehörige Gemeinde die Aufgaben <i>offiziell</i> übertragen bekommen hat		6482
<i>Auszahlungen i. Z. m. dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)</i>		
Auszahlungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)	313	7339
Vom Landkreis an die kreisangehörige Gemeinde ausgezahlte Kostenerstattung, sofern dieser die Aufgaben <i>offiziell</i> an die Gemeinde übertragen hat		7452
Kauf von Grundstücken und Gebäuden für die Unterbringung von Flüchtlingen		7821
Kauf von Containern, Zelten etc. für die Einrichtung von Unterkünften		7831 bzw. 7832
Herrichtung bzw. Umbau von Gebäuden für die Unterbringung von Flüchtlingen		7851

!!!Achtung, wichtiger Hinweis!!!

Sollte Ihnen als kreisangehörige Gemeinde vom Landkreis Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) übertragen worden sein, bitten wir um eine Benachrichtigung und – sofern möglich – Zusendung der entsprechenden Verwaltungsvereinbarung per E-Mail.

4.2 Meldung des Produkts 611 „Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen“

Auch das Produkt 611 „Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen“ hat in den letzten Jahren vermehrt zu sogenannten Mussfehlern geführt, die von uns hinterfragt werden. In diesem Produkt können grundsätzlich nur Konten gemeldet werden, die im Zusammenhang mit Steuereinzahlungen, *allgemeinen* Zuweisungen (z. B. Bedarfszuweisungen, allgemeine sonstige Zuweisungen) und *allgemeine* Umlagen (z. B. Kreisumlage, Solidaritätsumlage) stehen. Personalauszahlungen oder (zweckgebundene) Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sind auf die übrigen (abgesehen von Produkt 612) Produkte zu verteilen. Personalkosten in Verbindung mit der Steuerverwaltung sind im Produkt 111 „Verwaltungssteuerung und –service“ zu melden.

4.3 Meldung des Produkts 612 „Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft“

Das Produkt 612 „Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft“ ist ebenfalls ein Produkt, welches häufig zu Mussfehlern führt. In diesem Produkt sollen nur die Ein- und Auszahlungen gemeldet werden, die im *monetären, finanziellen* Zusammenhang mit Kreditaufnahmen und –tilgungen bzw. anderen finanzwirtschaftlichen Vorgängen stehen. In keinem Fall sind hier Zuweisungen, Personalauszahlungen, Kostenerstattungen oder ähnliches zu melden. Personalauszahlungen in Verbindung mit der Finanzvermögens- und Schuldenverwaltung sind beispielsweise im Produkt 111 „Verwaltungssteuerung und –service“ zu melden.

5 Gesetzliche Grundlage der statistischen Erhebung

Rechtsgrundlage:

Rechtsgrundlage der Rechnungsstatistik sind das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2016 (BGBl. I S. 342), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618).

Zweck der Erhebung:

Die Rechnungsergebnisse der öffentlichen Haushalte spiegeln die Struktur der Ein- und Auszahlungen der öffentlichen Haushalte in tiefster Gliederung wieder.

Zu den Hauptnutzern zählen Bundes- und Landesministerien, vor allem Finanz-, Innen- und Wirtschaftsministerien und das Bundesministerium für Bildung und Forschung, die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR), die Deutsche Bundesbank, Universitäten und Wirtschaftsforschungsinstitute, Rechnungshöfe und kommunale Spitzenverbände.

Darüber hinaus ist die Verwendung der Daten der Rechnungsstatistik im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs in Hessen von zentraler Bedeutung.

Art und Umfang der Erhebung:

Jährlich werden bei allen Gemeinden und Gemeindeverbänden (Totalerhebung) die Ein- und Auszahlungen jeweils nach Arten sowie Produktgruppen entsprechend der für die Finanzstatistik maßgeblichen Systematik erhoben.

Auskunftspflicht:

Es besteht eine gesetzliche Auskunftspflicht. Gemäß § 11 Abs.1 und 2 Nr.1b FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG sind die Leiter der Erhebungseinheit oder die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zuständige Stelle verantwortlich.

Geheimhaltung und Datenschutz:

Die Rechnungsergebnisse der Kernhaushalte sind allgemein zugänglich. Sie unterliegen keiner Geheimhaltung. § 15 FPStatG lässt die Veröffentlichung von Ergebnissen auf der Ebene der Erhebungseinheit zu.